



Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 – REACH und der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18.06.2020.

SICHERHEITSDATENBLATT ROCKO adhesive by Kronospan

überarbeitet am: 19.03.2025

DE-Version: 2.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs/Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator ROCKO adhesive by Kronospan

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs sowie nicht empfohlene Anwendungen

Identifizierte Verwendung: Klebstoff, Dichtstoff

Nicht empfohlene Anwendungen: nicht angegeben

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

WIM Sp. z o.o.

ul. 18 Stycznia 28,

Piotrków Trybunalski, 97-300, Polen

Tel. +48 44 744 12 50

E-Mail-Adresse des Verantwortlichen für das Sicherheitsdatenblatt: biuro@wim-chb.pl

1.4. Notrufnummer

112 (allgemeine Notrufnummer), 998 (Feuerwehr), 999 (medizinischer Notfall)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gemisch nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die menschliche Gesundheit

Keine.

Gefahr für die Umwelt

Keine.

Physikalische/chemische Gefahren

Keine.

2.2. Kennzeichnungselemente –

Gefahrenpiktogramme:

Keine.

Signalwort:

Keine.

Gefahrenhinweise:

Keine.

Sicherheitshinweise:

Keine.

EUH208: Enthält 3-(2-Aminoethylamino)propyltrimethoxysilan, Trimethoxyvinylsilan, N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210: Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

EUH211: Achtung! Beim Sprühen können lungengängige, gefährliche Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

2.3. Sonstige Gefahren

Anhang XIII der REACH-Verordnung – Kriterien zur Identifizierung persistenter, bioakkumulativer und toxischer (PBT) Stoffe sowie sehr persistenter und sehr bioakkumulativer (vPvB) Stoffe – Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die PBT- und vPvB-Kriterien erfüllen.

Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften (gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission und der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission) – Das Gemisch enthält keine Stoffe mit endokrin wirksamen Eigenschaften.



ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Gefahrstoffe:

Produktidentifikator	Gehalt [%]	Gefahrenklasse und Kategorie-codes	Gefahrenhinweise und ergänzende Hinweise	- Spezifischer Konzentrationsgrenzwert, - M-Faktor, - Geschätzte akute Toxizität (ATE)
(Titandioxid)* (1) CAS: 13463-67-7 EG: 236-675-5 Index-Nr.: 022-006-00-2 REACH-Nr.: 01-2119489379-17 -XXXX	<5	Karz. 2	H351 (Inhalation)	-
3-(2-Aminoethylamino)propyltrimethoxysilan CAS: 1760-24-3 EG: 217-164-6 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2119970215-39 -XXXX	0,5 – <1	Sens. Haut 1B Schwere Augenschäd. 1 STOT SE 3	H317 H318 H335	
Trimethoxyvinylsilan CAS: 2768-02-7 EG: 220-449-8 Index-Nr.: 014-049-00-0 REACH-Nr.: 01-2119513215-52 -XXXX	0,1 – <0,5	Entz. Fl. 3 Akut Tox. 4 Sens. Haut 1B	H226 H332 H317	-
N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(Trimethoxysilyl)propyl]ethylendiamin CAS: 35141-30-1 EG: 252-390-9 Index-Nr.: - REACH-Nr.: 01-2120770264-55-XXXX	0,1 – <0,5	Akut Tox. 4 Sens. Haut 1 Schwere Augenschäd. 1	H332 H317 H318	-

Der Wortlaut der angeführten H-Sätze ist Abschnitt 16 zu entnehmen

*Stoff mit einem definierten Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

(1) Anmerkung 10: Die Einstufung als krebserregend bei Inhalation gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Form von Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthalten oder in solche Partikel eingebunden sind.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen – Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Beschwerden einen Arzt aufsuchen – Sicherheitsdatenblatt oder Kennzeichnungsetikett vorzeigen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit Wasser und Seife waschen und gründlich mit Wasser abspülen. Bei Reizung oder Rötung einen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten (ca. 15) lang mit reichlich Wasser spülen, dabei die Augenlider weit geöffnet halten. Starke Wasserstrahlen wegen der Gefahr von Hornhautschäden vermeiden; einen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Betroffene Person an die frische Luft bringen und ruhigstellen. Bei Atembeschwerden Sauerstoff verabreichen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.



Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 – REACH und der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18.06.2020.

Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und Wasser zu trinken geben (nur wenn die betroffene Person bei Bewusstsein ist). Kein Erbrechen herbeiführen. Ärztlichen Rat einholen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Hautkontakt: Mögliche allergische Reaktionen bei Hautkontakt.

Augenkontakt: Kann leichte Reizungen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel, Wasserdampf. Den Umgebungsbedingungen entsprechende Löschmethoden anwenden.

Ungeeignetes Löschmittel: Starkwasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Hohe Temperaturen setzen giftige Zersetzungsprodukte frei, darunter Kohlenoxide und Stickoxide.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter im Brandbereich mit Wasserdampf kühlen und, wenn möglich, aus der Gefahrenzone entfernen.

Löschwasser darf nicht in Oberflächengewässer, Grundwasser oder Abwassersysteme gelangen.

Bei einem Brand in einem geschlossenen Raum Schutzkleidung und ein Atemschutzgerät mit Druckluft tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für nicht am Notfalleinsatz beteiligtes Personal: Die zuständigen Stellen über den Vorfall benachrichtigen. Personen, die nicht an der Störfallbekämpfung beteiligt sind, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Den Kontakt mit dem ausgetretenen Produkt vermeiden.

Für Einsatzkräfte: Für ausreichende Belüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden (gemäß Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Die Ausbreitung des Gases und dessen Eindringen in Abwassersysteme und Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung von Kontaminationen

Das Ausbreiten der Kontamination verhindern und das Produkt mithilfe eines absorbierenden Materials (Sand, Sägemehl, Kieselgur, Universalbindemittel) aufnehmen. Das kontaminierte Material zur Entsorgung gemäß den geltenden Vorschriften in entsprechend gekennzeichnete Behälter geben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Entsorgung von Produktabfällen – siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblatts.

Persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

In gut belüfteten Räumen verwenden. Dämpfe/Nebel nicht einatmen.

Kontakt mit Augen und Haut vermeiden. Kontaminierte Kleidung vor Wiederverwendung ausziehen und waschen.



Die Vorschriften zu Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz beachten: Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; kontaminierte Kleidung und persönliche Schutzausrüstung vor dem Betreten von Essbereichen entfernen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Kühl, trocken und gut belüftet im ordnungsgemäß gekennzeichneten Originalbehälter lagern.
Direkte Sonneneinstrahlung und hohe Temperaturen vermeiden.
Empfohlene Lagerungstemperatur: 5–25 °C.
Kontakt mit starken Säuren und Basen vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Verwendung gemäß Abschnitt 1.2. – keine weiteren Empfehlungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwerte für berufsbedingte Gefahren gemäß der Verordnung des poln. Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die maximal zulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt, Pos. 1286, in der geänderten Fassung)

Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte gelten (gemäß Anhang zur Verordnung des poln. Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 24. Juni 2024 (Gesetzblatt, Pos. 1017):

CAS-Bezeichnung und -Nr. des Stoffes	Höchstzulässige Konzentration in Abhängigkeit von der Expositionsdauer während einer Arbeitsschicht						Faseranzahl hl (in cm ³)	Hinweise: Stoff mit dem Vermerk „Haut“
	AGW (in mg/m ³)	AGW (in ppm)	AGW kurzzeitig (in mg/m ³)	AGW kurzzeitig (in ppm)	SW (in mg/m ³)	SW (in ppm)		
Titandioxid [CAS: 13463-67-7] – inhalierbare Fraktion	10	-	-	-	-	-	-	-

Verfahren, Art und Häufigkeit der Messung gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz sind gemäß der Verordnung des poln. Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 (Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166, in der geänderten Fassung) festzulegen.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen:

Es wird empfohlen, für eine allgemeine Raumlüftung zu sorgen. Die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor und nach der Arbeit mit dem Produkt die Hände waschen.
Während der Arbeit mit dem Produkt darf nicht gegessen, getrunken oder geraucht werden.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss für die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen geeignet sein. Dabei sind die Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie die einschlägigen CEN-Normen zu berücksichtigen.

Augen-/Gesichtsschutz:

Das Tragen einer Schutzbrille (gemäß PN-EN ISO 16321-1:2022-10) wird empfohlen.

Hautschutz:

Handschutz:

Bei längerem oder häufigem Kontakt chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 tragen.
Empfohlenes Material: Nitrilkautschuk. Materialstärke: > 0,35 mm
Eindringzeit: > 60 min.

Handschuhmaterial:

Die Wahl der richtigen Handschuhe hängt nicht nur vom Material, sondern auch von Marke und Qualität ab, die je nach Hersteller variieren. Die Beständigkeit des Handschuhmaterials kann nach einer Prüfung bestimmt werden. Die genaue Zeit bis zum Verschleiß des Handschuhs muss vom Hersteller ermittelt werden.



Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 – REACH und der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18.06.2020.

Sonstiges:

Keine besonderen Anforderungen.

Atenschutz:

Bei ausreichender Belüftung sind keine besonderen Anforderungen erforderlich.

Thermische Gefahren:

Nicht zutreffend

Schutzmaßnahmen für die Umwelt

Die Ausbreitung in der Umwelt und das Eindringen in Abwasserkanäle und Gewässer vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a)	Aggregatzustand	Flüssig (Paste)
b)	Farbe	Weiß oder farbig
c)	Geruch	Charakteristisch
d)	Schmelz-/Gefrierpunkt (gilt nicht für Gase)	Keine Daten verfügbar
e)	Siedepunkt bzw. Siedebeginn und Siedebereich	Keine Daten verfügbar
f)	Entzündbarkeit von Stoffen (gilt für Gase, Flüssigkeiten und Feststoffe)	Nicht entzündbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenze (gilt nicht für Feststoffe)	Keine Daten verfügbar
h)	Flammpunkt (gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe)	> 60 °C
i)	Selbstentzündungstemperatur (gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	235 °C
j)	Zersetzungstemperatur (gilt nur für selbstreaktive Stoffe und Gemische, organische Peroxide und andere Stoffe und Gemische, die sich zersetzen können)	Nicht zutreffend
k)	pH-Wert (gilt nicht für Gase)	Nicht zutreffend
l)	Kinematische Viskosität (gilt nur für Flüssigkeiten)	4946,667 mm ² /s
m)	Löslichkeit	Unlöslich in Wasser
n)	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (logarithmischer Wert)	Nicht zutreffend – Gemisch
o)	Dampfdruck	Keine Daten verfügbar
p)	Dichte bzw. relative Dichte (gilt nur für Flüssigkeiten und Feststoffe)	1,5 g/cm ³
q)	Relative Dampfdichte (gilt nur für Gase und Flüssigkeiten)	Keine Daten verfügbar



r)	Partikeleigenschaften (gilt nur für Feststoffe)	Nicht zutreffend
----	--	------------------

9.2. Sonstige Angaben

a)	Dynamische Viskosität	7420 mPa.s
b)	VOC	31 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter den empfohlenen Gebrauchs- und Lagerbedingungen treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren. Laugen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Verwendung und Lagerung sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte zu erwarten. Thermische Zersetzungsprodukte – siehe Abschnitt 5

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a)	Akute Toxizität	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
b)	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
c)	Schwere Augenschädigung/-reizung	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
d)	Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
e)	Keimzell-mutagenität	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
f)	Karzinogenität	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
g)	Reproduktionstoxizität	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
h)	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
i)	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.
j)	Aspirationsgefahr	Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

**Daten zu den Bestandteilen:**N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethyldiamin

LD50 (Ratte, oral): > 2000 mg/kg

LD50 (Ratte, dermal): > 2000 mg/kg

LC50 (Ratte, Inhalation): 1,49 mg/l, 4 h (Staub/Nebel)

NOAEL (oral, Ratte): ≥ 500 mg/kg Körpergewicht, 90 Tage

NOAEL (dermal, Ratte): ≥ 1545 mg/kg, 90 Tage

3-(2-Aminoethylamino)propyltrimethoxysilan

LD50 (Ratte, oral): 2295 mg/kg

LD50 (Ratte, dermal): > 2000 mg/kg

LD50 (Kaninchen, dermal): > 2000 mg/kg

LC50 (Ratte, Inhalation): 1,49–2,44 mg/m³, 4 h

NOAEL (oral, Ratte): ≥ 500 mg/kg Körpergewicht, 90 Tage

Trimethoxyvinylsilan

LD50 (Ratte, oral): 7236 mg/kg

LD50 (Kaninchen, dermal): 3880 mg/kg

LC50 (Ratte, Inhalation): 16,8 mg/l, 4 h (Dämpfe)

LC50 (Ratte, Inhalation): 2773 ppm, 4 h

NOAEL (oral, Ratte): 200 mg/kg Körpergewicht, 90 Tage

Titandioxid

LD50 (Ratte, oral): > 5000 mg/kg

LD50 (Ratte, Haut): > 10000 mg/kg LD

50 (Kaninchen, Haut): > 10000 mg/kg

LC50 (Ratte, Inhalation): > 6,82 mg/l, 4 h (Staub/Nebel)

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Hautkontakt: Mögliche allergische Reaktionen bei Hautkontakt.

Augenkontakt: Kann leichte Reizungen verursachen.

Symptome im Zusammenhang mit physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Keine Daten verfügbar.

Verzögerte, unmittelbare und chronische Wirkungen nach kurz- und langfristiger Exposition

Keine Daten verfügbar.

Wechselwirkungen

Keine Daten verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine.

Sonstige Angaben

Keine.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Das Produkt ist nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Es darf nicht ins Grundwasser, in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

N-(2-Aminoethyl)-N'-[3-(trimethoxysilyl)propyl]ethyldiamin

LC50 Fische (Danio rerio): 597 mg/l

EC50 Krebstiere (Daphnia magna): 81 mg/l

EC50 Algen (Desmodesmus subspicatus): 352 mg/l, 72 h

EC50 Algen (Desmodesmus subspicatus): 126 mg/l, 72 h

NOEC Krebstiere: > 1 mg/l

3-(2-Aminoethylamino)propyltrimethoxysilan

LC50 Fische (Danio rerio): 597 mg/l



EC50 Krebstiere (Daphnia magna): 81 mg/l

EC50 Algen (Desmodesmus subspicatus): 126 mg/l, 72 h

EC50 Algen (Desmodesmus subspicatus): 352 mg/l, 72 h

ErC50 Algen: 8,8 mg/l

NOEC Algen: 3,1 mg/l

Titandioxid

LC50 Fische: 155 mg/l

LC50 Fische: > 10000 mg/l

EC50 Krebstiere (Daphnia magna): 19,3 mg/l

EC50 Krebstiere (Daphnia magna): 27,8 mg/l

EC50 Algen (Pseudokirchneriella subcapitata): > 100 mg/l, 72 h

NOEC Krebstiere (Daphnia magna): $\geq$ 2,92 mg/l, 21 Tage

NOEC Algen: 5600 mg/l

Trimethoxyvinylsilan

LC50 Fische (Oncorhynchus mykiss): 191 mg/l

EC50 Krebstiere (Daphnia magna): 167 mg/l

EC50 Algen: > 957 mg/l, 72 h

ErC50 Algen: > 100 mg/l

NOEC Krebstiere: 28,1 mg/l

NOEC Algen: 25 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

Trimethoxyvinylsilan

Biologische Abbaubarkeit: 51 %

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

Titandioxid

BCF: 352

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Gemisch enthält keine Inhaltsstoffe, die die Kriterien für PBT oder vPvB erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine endokrinen Disruptoren.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung der Abfälle sollte durch spezialisierte Unternehmen erfolgen.

Produktreste im Originalbehälter lagern. Die Entsorgung erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften.

Leere und restentleerte Verpackungen sind gemäß den geltenden Vorschriften, einschließlich der Recyclingvorschriften, zu entsorgen.

Die Abfallschlüssel sind am Entstehungsort gemäß der Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (GBl. Pos. 10) festzulegen.

Gemeinschaftsrecht zum Thema Abfall:

RICHTLINIE 2008/98/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der geänderten Fassung.



Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 – REACH und der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18.06.2020.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

ADR/RID/IMDG/IATA:

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg

Nicht zutreffend, Produkt wird beim Transport nicht als Gefahrgut eingestuft.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung
2. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
3. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 (CLP) in der geänderten Fassung
4. Poln. Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2022, Pos. 1816)
5. Poln. Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023, Pos. 1587, 1597, 1688, 1852, 2029 und Gesetzblatt 2024, Pos. 1834, 1911, 1914)
6. Poln. Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungs- und Verpackungsabfallwirtschaft (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2024, Pos. 927, 1911)
7. Verordnung des poln. Klimaministers vom 2. Januar 2020 über das Abfallverzeichnis (Gesetzblatt 2020, Pos. 10)
8. Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates
9. Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien in der geänderten Fassung
10. Poln. Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2024, Pos. 643)
11. Verordnung des poln. Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die zulässigen Höchstkonzentrationen und -intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz (Gesetzblatt, Pos. 1286, in der geänderten Fassung)
12. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Arbeiten mit chemischen Arbeitsstoffen (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2016, Pos. 1488)

Seveso-Richtlinie:

- RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates

Nicht anwendbar

Biozidprodukte:

- Poln. GESETZ vom 9. Oktober 2015 über Biozidprodukte (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2021, Pos. 24)
- Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten in der geänderten Fassung

Nicht anwendbar

Ausgangsstoffe für Explosivstoffe

- Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 98/2013

Nicht anwendbar

Drogenausgangsstoffe

- VERORDNUNG (WE) NR. 273/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe in der geänderten Fassung
- Poln. Gesetz vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit (konsolidierte Fassung: Gesetzblatt 2023, Pos. 172, von 2022, Pos. 2600)

Nicht anwendbar

Anhang XIV der REACH-Verordnung – Liste der zulassungspflichtigen Stoffe: nicht zutreffend

SVHC-Stoffe – Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe, die auf eine Zulassung warten: Nicht zutreffend

Anhang XVII der REACH-Verordnung – Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Nicht zutreffend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige AngabenH-Sätze:

H226 – Flüssigkeit und Dampf entzündbar

H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 – Verursacht schwere Augenschäden

H332 – Gesundheitsschädlich bei Einatmen

H335 – Kann die Atemwege reizen

H351 – Kann vermutlich Krebs erzeugen.

Beschreibung der verwendeten Abkürzungen, Akronyme und Symbole:

Entz. Fl. 3 – Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3

Akut Tox. 4 – Akute Toxizität Kat. 4

Karz. 2 – Karzinogenität Kat. 2

Sens. Haut 1 – Hautsensibilisierung Kat. 1

Sens. Haut 1B – Hautsensibilisierung Kat. 1B

Schwere Augenschäd. 1 – Schwere Augenschäden Kat. 1

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgantoxizität – Einzeldosis-STOT Kat. 3

AGW – Arbeitsplatzgrenzwerte

AGW kurzzeitig – kurzzeitige Arbeitsplatzgrenzwerte

SW – Spitzenwert

LC50 (eng. lethal concentration) – mittlere letale Konzentration, ein statistisch ermittelter Wert der Stoffkonzentration, bei der nach Exposition zu erwarten ist, dass 50 % der exponierten Organismen während der Exposition oder innerhalb eines festgelegten Zeitraums nach der Exposition sterben.

LD50 (eng. lethal dose) – mittlere letale Dosis, ein statistisch ermittelter Wert einer Einzeldosis eines Stoffes, nach deren Verabreichung zu erwarten ist, dass 50 % der exponierten Testorganismen sterben.

EC50 (eng. effective concentration) – die mittlere effektive Konzentration, eine statistisch berechnete Konzentration, die unter bestimmten Bedingungen in einem Umweltmedium bei 50 % der Testorganismen eine spezifische Wirkung hervorruft.



Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006 – REACH und der Verordnung (EG) Nr. 2020/878 vom 18.06.2020.

NOEC (eng. no observed effects concentration) – die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Schwere der Wirkungen eines bestimmten Stoffes in den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollprobe nicht signifikant zunimmt.

NOAEL (eng. no observed adverse effects level) – höchste Dosis, bei der im Vergleich zur Kontrollprobe keine statistisch oder biologisch relevante Zunahme schädlicher Effekte bei den untersuchten Organismen beobachtet wird.

BCF – Biokonzentrationsfaktor

PBT – persistent, bioakkumulativ und toxisch

vPvB – sehr persistent und sehr bioakkumulativ

ADR – Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

IMDG – Beförderungsvorschrift für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr

IATA – globaler Standard für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr der International Air Transport Association

Klassifizierungsgrundlage:

Gemisch nicht als gefährlich eingestuft

Änderungen gegenüber der vorherigen Fassung:

Abschnitt:	Beschreibung:
Abschnitt 3	Datenprüfung
Abschnitt 9	Datenprüfung
Abschnitte 11, 12	Datenprüfung
Abschnitt 15	Überprüfung der Vorschriften

Schulung:

Nicht erforderlich.

QUELLENMATERIALIEN

Anhang zur Verordnung (EU) 2020/878 vom 18. Juni 2020

Rechtsvorschriften gemäß Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

Informationen des Amtes für Chemische Stoffe.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten ausschließlich für das im Titel genannte Produkt. Die Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt dienen lediglich als Hilfestellung für die sichere Verwendung des Produkts. Da die Bedingungen für Lagerung, Transport und Verwendung außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, stellen sie keine rechtliche Gewährleistung dar. In jedem Fall sind gesetzliche Bestimmungen und Rechte Dritter zu beachten. *Dieses Sicherheitsdatenblatt stellt keine Gefährdungsbeurteilung am Arbeitsplatz dar.* Das Produkt darf ohne vorherige Rücksprache mit **WIM Sp. z o.o.** nicht für andere als die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden.

Erstellt von SPIN-DORADZTWO www.spin-doradztwo.pl für **WIM Sp. z o.o.**